

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 29. Mai 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 52.) Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen. — (Nr. 53.) Abführung der 1. Rate der Gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1941. — (Nr. 54.) Bau von Heizungsanlagen in Kirchen. — (Nr. 55.) Verordnung über kirchliche Feiertage. — (Nr. 56.) Kammerpflicht der Kirchenmusiker. — (Nr. 57.) Rüstzeit für Pfarrer und Pfarrfrauen. — (Nr. 58.) Geschenke. — (Nr. 59.) Einladung des Deutschen Evangelischen Männerwerks der Provinz Pommern. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — (Nr. 60.) Familienforschungen.

In treuer Pflichterfüllung für Führer, Volk und Reich verunglückte am 7. Mai 1941
in Frankreich tödlich

Pastor Christoph Osterwald

aus Kolberg

Hauptmann und Adjutant in einer Transportkommandantur,
Inhaber des EK. I und II und des silbernen Verwundetenabzeichens
sowie der Spange zum EK. II.

„Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwunden hat.“ (1. Joh. 5, 4.)

Stettin, den 17. Mai 1941.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

D. W a h n.

Lgb. XVII Nr. 326.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Mai 1941.

(Nr. 52.) Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur weiteren Milderung der Einbehaltungsbestimmungen vom 3. Oktober 1938 hat der Herr Preuß. Finanzminister durch die im Preußischen Finanz-Ministerial- und Besoldungsblatt 1941 Nr. 6 Seite 50 und Nr. 8 Seite 80 abgedruckten Runderlasse vom 19. und 20. Februar 1941 weitere Bestimmungen erlassen. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 9. April d. J. — E. D. I 658/41

— auf Grund ihrer rechtsverbindlichen Anordnung vom 21. Juni 1937 (Gesetz-Bl. der DGA. Seite 66) bestimmt, daß nach den vorgenannten Runderlassen des Herrn Preussischen Finanzministers sinngemäß bei den Beamten und Angestellten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und der Kirchengemeinden sowie ihrer Verbände verfahren wird.

Indem wir Abdrucke der angeführten Runderlasse hierunter bekanntgeben, wollen die Kirchengemeinden hiernach verfahren und das Erforderliche veranlassen.

Weitere Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

RdErl. d. JM. v. 19. 2. 1941 (Bes. 1019/10. 2.).

In sinngemäßer Anwendung der Vorschriften im Abschnitt I Abs. 2 a meines Runderlasses vom 16. 3. 1939 — PrBesBl. S. 59 — sind die Einbehaltungsbeträge auch den Beamten und Angestellten auszuführen, die

- a) einen Personenschaden im Sinne der Personenschädenverordnung vom 10. 11. 1940 — RMBl. I S. 1482 —,
- b) als Luftschutzdienstpflichtige eine Luftschutzdienstbeschädigung und
- c) als Notdienstpflichtige eine Notdienstbeschädigung erlitten haben und wegen dieser Beschädigung Verkehrsgeld beziehen.

An die Behörden und Kassen der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen der Staatsaufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentl. Rechts.

JMBl. 1941 S. 50.

Milderung der Einbehaltungsbestimmungen.

RdErl. d. JM. vom 20. 2. 1941 (Vw 4071/20. 2.).

(1) Den Versorgungsempfängern, die auf Grund des § 1 Abs. 2 Vd. vom 3. 10. 1938 — PrBesBl. S. 331 — die Einbehaltungsbeträge noch nicht erhalten haben, sind die Einbehaltungsbeträge auszuführen, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Auszahlung an Beamte bei Kriegsdienstbeschädigung, sonstiger Dienstbeschädigung oder Körperschäden im Sinne des § 2 zu a der Vd. v. 3. 10. 1938 — PrBesBl. S. 331, Erl. v. 16. 3. 1939 — PrBesBl. S. 59 —, Erl. v. 30. 12. 1940 — RMBl. 41 S. 2 —, Erl. v. 19. 2. 1941 — JMBl. S. 50 — erfüllen oder
2. nach Beendigung des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Dienst wiederbeschäftigt worden sind oder wiederbeschäftigt werden und aus der Beschäftigung wieder ausgeschieden sind.

(2) Der Erlaß v. 21. 10. 1940 — Vw 4071/21. 10 — (abgedr. in Deutsche Justiz 1940 S. 1427) wird hiermit aufgehoben, ebenso im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister des Innern der Erlaß vom 13. 11. 1940 — V d 3837/40 — 3930 — RMBl. S. 2094 —.

An die Regelungsbehörden der Preuß. Staatsverwaltung, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

JMBl. 1941 S. 80.

Egb. Pr. Nr. 176.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Mai 1941.

(Nr. 53.) Abführung der 1. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für 1941.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten eine vorläufige Oberverteilung der

gesamtkirchlichen Umlage für das Rechnungsjahr 1941 auf die einzelnen Kirchenprovinzen vorgenommen.

Die vorläufige Unterverteilung auf die Kirchengemeinden für das Rechnungsjahr 1941 wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir ordnen daher an, daß als Abschlagzahlung auf die 1. Rate der gesamtkirchlichen und der provinzialkirchlichen Umlagen 1941 ein Viertel der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1940 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank Pommern bis zum 15. Juni 1941 abzuführen ist.

Soweit von uns genehmigt ist, daß von den Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage miteingezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto einzuzahlen.

Die eingezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1941 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Lgb. IV Nr. 3226.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1941.

(Nr. 54.) Bau von Heizungsanlagen in Kirchen.

Die Kirchengemeinden werden hingewiesen auf die große Verantwortung, die mit dem Bau von Heizungsanlagen in Kirchen verbunden ist. Besonders die Anlage von Heizkellern unter alten Kirchen begegnet oft großen Schwierigkeiten, die der Bauleute nicht vorher sehen kann. Die Gemeinden werden angewiesen, Beschlüsse zur Herstellung von Kirchenheizungen in keinem Falle ohne vorherige Heranziehung des provinzialkirchlichen Bauberaters zu fassen.

Die in zwei Fällen erfolgte verspätete Heranziehung hat die Gemeinden vor Fehlanlagen und nutzlos aufgewandten Mitteln nicht bewahren können. In anderen Fällen konnte nur mit sehr großen Schwierigkeiten der Erfolg noch erreicht werden.

Lgb. IV Nr. 3247.

**Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.**

Stettin, den 24. Mai 1941.

(Nr. 55.) Verordnung über kirchliche Feiertage.

Durch Verordnung des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 5. Mai 1941 (Preuß. Gesetzsammlung S. 21) ist folgendes bestimmt worden:

„Während der Dauer des Krieges finden die Bestimmungen der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 301) keine Anwendung. Der Zeitpunkt der Beendigung des Krieges im Sinne dieser Anordnung wird durch Verordnung bestimmt.“

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Mai 1941.

(Nr. 56.) Kammerpflicht der Kirchenmusiker.

— VII 1115/40 —

Wiederholte Anfragen geben mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch die in der Kirche ausgeübte musikalische Tätigkeit zum Zuständigkeitsbereich meiner Kammer gehört, wie das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda in einer Entscheidung ausdrücklich bestätigt hat. Die hinsichtlich der Kammerpflicht von Kirchenmusikern wiederholt aufgetretene Zweifelsfrage ist somit endgültig geklärt. Ich bestimme daher folgendes:

Hauptberufliche Kirchenmusiker haben die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer zu erwerben.

Nebenberufliche Kirchenmusiker werden von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer als formelle Mitglieder anzugehören, auf Grund des § 9 der I. Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) befreit, sofern sie nicht wegen einer anderen die Kammerpflicht begründenden Tätigkeit als nachschaffende Musiker die formelle Mitgliedschaft der Reichsmusikkammer bereits erworben haben oder erwerben müssen.

Die entsprechenden Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft oder auf Befreiung von der Verpflichtung, der Reichsmusikkammer anzugehören, sind bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen örtlichen Dienststelle der Reichsmusikkammer bis zum 1. Juni 1941 zu stellen.

Berlin, den 5. März 1941.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.
gez. Dr. Peter Raabe.

Vorstehende Abschrift des Herrn Präsidenten der Reichsmusikkammer geben wir den Kirchengemeinden unseres Aufsichtsbereiches zur Nachachtung.

Egb. VI Nr. 758.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. Mai 1941.

(Nr. 57.) Rüstzeit für Pfarrer und Pfarrfrauen.

**Einladung zur Rüstzeit für Pfarrer und Pfarrfrauen am 5. und 6. Juni 1941
im Evgl. Gemeindehaus in Schneidemühl, Milchstr. 9/11.**

Thema: Die Herrlichkeit unseres Amtes.

Donnerstag, den 5. Juni:

12.00 Uhr: Eröffnung: Dr. Wenzel, Berlin.

anschl.: 1. Arbeitsgemeinschaft: Berufung und Sendung, Dienst und Verantwortung des Seelsorgers (Hes. Ap. 1—3); Mag. Frey, Lissa.

16.00 Uhr: 2. Arbeitsgemeinschaft: Unsere falsche Seelsorge und die Seelsorge Jesu (Hes. Ap. 34, 1—31); Mag. Frey.

20.00 Uhr: Öffentlicher Gemeindeabend in der Stadtkirche.

Thema: Herrschende oder dienende Kirche? P. Besch, Stettin.

Parallelversammlung der Pfarrfrauen im Gemeindehaus. Thema: Seelsorgedienst, der wichtigste Dienst in der Gemeinde; Frau Sup. Rohde, Posen.

Freitag, den 6. Juni:

9.00 Uhr: Arbeitsgemeinschaft der Pfarrfrauen. Thema: Unser Verhältnis zu unserem Nächsten auf Grund von Matth. 5, 38—48; Frau Sup. Rohde.

10.30 Uhr: 3. Arbeitsgemeinschaft: Das Ziel der Seelsorge Jesu an uns (Hes. 36, 16—38); Mag. Frey.

14.00 Uhr: 4. Arbeitsgemeinschaft: Erneuerung und Einigung der Gemeinde durch den Geist und der Anteil unseres Dienstes daran (Hes. Ap. 37, 1—28); Mag. Frey.

15.30 Uhr: Ausklang; Dr. Wenzel.

Die Anmeldungen sind zu richten bis spätestens 31. Mai 1941 an den Provinzialverband der Inneren Mission in der Grenzmark, Schneidemühl, Alte Bahnhofstr. 17 (Fernruf 25 19).

Egb. VI Nr. 799.

(Nr. 58.) Geschenke.

Die Kirche Stargordt, Kirchenkreis Regenwalde, von der Ehefrau des Gastwirts und Kaufmanns Otto Schwandt in Stargordt, Frau Elfriede Schwandt, geb. Conell, eine Taufsteindecke im Werte von 45 RM.

(Nr. 59.) Einladung

zu den Arbeitstagen des Pommerschen Männerwerks am 23. Juni 1941 in Belgard a. d. Persante, im Evangel. Gemeindehaus, Luisenstraße, am 24. Juni 1941 in Stettin, im Gemeindehaus der Schloß- und Mariengemeinde, Luisenstraße 26, am 25. Juni 1941 in Stralsund, im Hotel „Goldener Löwe“, Alter Markt 2—3.

Die Tagungen beginnen: In Belgard und Stettin um 9 Uhr, in Stralsund um 9.30 Uhr. Sie verlaufen wie folgt:

1. Biblische Einführung.
2. Eröffnung durch den Leiter, Oberkonsistorialrat D. Laag.
3. Vortrag: Prof. D. Dr. Dedo Müller, Leipzig:
„Der missionarische Auftrag der Kirche; Sinn, Verantwortung, Grenze des allgemeinen Priestertums heute.“
4. Vortrag: Hauptschriftleiter Rautenberg, Berlin:
„Wege der gedruckten Wortverkündigung in der Gegenwart.“

Im Anschluß an die Vorträge ist Gelegenheit zur Aussprache.

Nach Schluß der Tagung ist für die Teilnehmer ein gemeinsames Mittagessen vorgesehen. Wir bitten zu den Tagungen interessierte Laien, insbesondere Mitglieder der Kreissynodalvorstände, mitzubringen bzw. zu entsenden.

Das Männerwerk Pommern trägt die Kosten für die Eisenbahnfahrt 3. Klasse und das gemeinsame Mittagessen, gegebenenfalls auch für Übernachtung und Reiseverpflegung.

Anmeldungen bis spätestens 10. Juni erbeten, und zwar: für Belgard an Herrn Superintendent Ziske, in Belgard a. d. Pers., für Stettin an die Geschäftsstelle des Männerwerks Pommern, Stettin 1, Bergstraße 5, für Stralsund an Herrn Superintendent Schumacher, in Stralsund, unter Angabe, ob und für welche Nacht Quartier bestellt werden soll.

(Lebensmittellisten bitte nicht zu vergessen.)

Stettin, im Mai 1941.

Bergstraße 5.

Deutsches Evangel. Männerwerk der Provinz Pommern.

D. Laag

P. Plath

Lgb. VI Nr. 868/41.

Personal- und andere Nachrichten.**1. Gestorben:**

Pastor i. R. Ernst Reicht, früher Pfarrer in Gramzow, Kirchenkreis Anklam, am 17. 4. 1941 in Königswusterhausen im Alter von 78 Jahren 11 Monaten.

2. Auszeichnungen:

Dem Oberleutnant Heinrich Runkel, Pfarrer in Groß Brückow, Kirchenkreis Stolp-Stadt ist das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen worden.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

dem Kirchenältesten Arlt in Fiddichow, Kirchenkreis Greifenhagen, aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Ältestenamt für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

4. Berufen:

Der Pfarrer Leder, bisher in Anklam, Kirchenkreis Anklam, zum Pfarrer in Garz a. d. Oder, Kirchenkreis Garz a. d. Oder, zum 1. Juni 1941.

5. Erledigte Pfarrstelle:

Die Pfarrstelle in Pätzig, Kirchenkreis Bergen, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstordnung ist vorhanden. Die Wiederbesetzung erfolgt mit der Auflage, daß die z. Z. unbesetzte Pfarrstelle Rappin, Kirchenkreis Bergen, von Pätzig aus mitverwaltet werden muß. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Wir weisen empfehlend hin auf das im Verlag von Ungelenk-Dresden soeben erschienene Buch „Die Männerarbeit der Kirche“, herausgegeben von Landesbischof Dr. Johnsen, dem Leiter des Deutschen Evangelischen Männerwerkes. Gegen die Anschaffung des Werkes auf Kosten der Kirchenkasse bestehen keine Bedenken.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1941.

(Nr. 60.) Familienforschungen.

a) G e s u c h t :

1. Wo ist um 1722, vermutlich im Kreise Pyritz, Georg David Siegfried L e i s t i k o w als Sohn des Georg David Siegfried Leistikow und seiner Ehefrau Anna Catharina L i e b e n o w geboren?
2. Wo sind in der Zeit um 1721 Georg David Siegfried L e i s t i k o w und Anna Catharina L i e b e n o w getraut worden?
3. Wo ist letztere um 1700 geboren und vor 1731 gestorben?
4. Wo ist am 31. 5. 1828, vermutlich im Kreise Naugard, Helene Auguste Wilhelmine M e i l a h n geboren?

Zahle dem Erstein sender der gesuchten Urkunden zu 1. und 2. je 10,— RM., zu 3. und 4. je 5,— RM. Nachnahme verboten.

Fritz L i s k o w, Genthin, Bez. Magdeburg, Karowerstr. 6.

Lgb. K Nr. 1375 II.

b) E s w i r d g e s u c h t :

1. Der Tauffchein für Maria(e) Dorothea(e) [Dorothea(e) Sophia(e)] H a a f — Haaf, Haaf —, geb. etwa 1790—1793, Ort unbekannt. Sie wurde am 12. 12. 1813 (20 Jahre alt) zu Goeritz Um. mit Schäfer C h r i s t i a n F r i e d r i c h W i t t e getraut und starb zu Dauer Um. am 19. 4. 1828 (38¼ Jahre alt). Nach der Traurkunde ist als Vater genannt: Haaf Friedrich, Arbeitsmann, verstorben vor dem 12. 12. 1813 in Damerow. Die Mutter ist unbekannt und ungenannt.
2. Die Sterbeurkunde des Friedrich H a a f — Haaf, Haaf — angeblich gestorben zu Damerow vor 12. 12. 1813.

Ich vergüte an Erstein sender jede Urkunde mit 5,— RM. Keine Nachnahme.

Hermann S e i d e l, Stadtinspektor a. D., Görlitz, Wielandstr. 10.

Lgb. K Nr. 1394 II.

c) G e s u c h t w i r d :

Die Geburtsurkunde von Anna Dorothea M i c h a e l s, verheiratet am 3. 11. 1798 in Gramzow (Anklam) im Alter von 22 Jahren, verstorben am 19. 6. 1837 in Neekow (Anklam) im Alter von 62 Jahren. Geburtsort vielleicht Schwedisch-Vorpommern.

Für den Erstein sender wird außer den üblichen Gebühren eine Belohnung von 5,— Reichsmark unter Ausschluß der Nachnahme ausgelobt.

Otto W a n d t, Stadtoberinspektor, Berlin-Steglitz, Birkenbuschstr. 82.

Lgb. K Nr. 1435 II.

